

Wappenrollensatzung der Roland Wappenrolle Perleberg (RWP)

Vorbemerkung

Der Verein Prignitz Herold e.V. führt die „Roland Wappenrolle Perleberg“ als RWP bezeichnet. Der Name der Wappenrolle leitet sich nach dem Wahrzeichen der Stadt Perleberg ab, des Vereinssitzes. Die RWP ist eine gemeinnützige Einrichtung, die von einem Heroldsausschuss betreut wird. Die Mitglieder des Heroldsausschusses arbeiten laut der Vereinssatzung ehrenamtlich. Die im Rahmen des Eintragungs- und Drucklegungsverfahrens erhobenen Gebühren sind daher nur zur Deckung der, dem Verein entstehenden, Unkosten bestimmt. Herausgeber der RWP ist der Prignitz Herold e. V. Die Höhe der Eintragungsgebühren wird vom Prignitz Herold e. V. jährlich für den Zeitraum von 12 Monaten festgelegt. Den Rahmen, der zu erbringenden Leistung, gibt der Verein vor. Es ist ein Angebot an die Antragsteller(innen), welches sich eindeutig in der Ausgestaltung der Veröffentlichung nach den Vorstellungen des Vereins richtet.

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Wappen in der RWP besteht nicht. Der Verein trägt nur solche Wappen gebührenpflichtig ein, die den Anforderungen des Heroldsausschusses der RWP sowie des Prignitz Herold e. V. entsprechen. Damit sowohl Antragsteller als auch Mitglieder des Heroldsausschusses leicht erkennen können, was die oben genannten unter den Voraussetzungen für eine Registrierung verstehen und erfahren, nach welchem Modus die Eintragung vollzogen werden, ist die Wappenrollensatzung Bestandteil der Vereinssatzung und die Anerkennung seines Inhaltes unbedingte Voraussetzung jeder Eintragung von Familienwappen in der RWP.

Es ist Grundsatz seit Aufkommen der Wappen, dass jeder Freie jederzeit ein Wappen annehmen kann. In einem demokratischen Europa ist jeder frei in seinen Persönlichkeitsrechten und deshalb auch grundsätzlich völlig frei in der Wappenannahme.

Jeder mag unter einem Wappen verstehen, was er möchte, für uns und diese Satzung ist es ein wissenschaftlicher Begriff der Heraldik und nur darüber und über solche Zeichen befinden wir hier. Der Prignitz Herold e. V. gestaltet keine Wappen, sondern der Antragsteller kommt mit einem Wappen zu uns und möchte sein bereits geführtes oder neu gestiftetes Wappen veröffentlichen. Daher ist der Zweck der RWP die Dokumentation geführter oder neu angenommener Wappen.

Für den Verein gibt es kein Wappensonderrecht in Deutschland, sondern nur allgemeines Recht, welches auch auf Wappenführung Anwendung finden kann. Die Registrierung des Wappens in der RWP hat deshalb keine rechtsbegründende Wirkung, sondern hilft in der Beweisführung zum Nachweis einer Wappenführung. Die RWP wird nach dem Muster der Warenzeichenrolle geführt, bei uns jedoch ohne die Hervorhebung vermeintlicher Sonderrechte für die Wappenführung. Jeder Wappenbürger der RWP erhält einen Wappenbrief, dessen Unterschriftsleistung vor einem amtlichen Notar erfolgt. Da es offiziell kein kodifiziertes Wappenrecht in Deutschland gibt, ist der Stifter frei in der Bestimmung der Führungsberechtigung: traditionell, modern, progressiv oder konservativ.

Für den Prignitz Herold e. V. ist Wappenerstellung eine Kunst und deshalb legen wir großen Wert auf die grafische Darstellung, den heraldischen Stil und eine ausgezeichnete Blasonierung. Wir möchten dass in der RWP registrierte Wappen einmalig sind und mit Hilfe der RWP auch bleiben, indem wir Ihnen alles in die Hand geben, geistigen Diebstahl an Ihrem Wappen zu ahnden.

Der schwierige Prüfungsprozess, gemeistert von ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern, kann nicht „über Nacht“ erfolgen, jedoch bemühen sich der Heroldsausschuss der RWP und der Prignitz Herold e. V., diesen Eintragungsvorgang in angemessener Zeit abzuschließen.

§1. Das Eintragungsverfahren wird durch das Antragsfordernis bestimmt. Der Antragsteller bekundet durch den Antrag sein uneingeschränktes Recht am eingereichten Wappen. Dazu ist der Urheber der Wappenzeichnung zu benennen. der Antrag ist auf einem vom Heroldsausschuss vorgegeben Formblatt zu stellen. Alle Antragsunterlagen gehen mit Antragsstellung in das Eigentum des Vereins über, der Verein archiviert diese Anträge entsprechend seinen Vorgaben.

§2. Der Verein trägt Wappen verschiedener Wappenuntergruppen ein. Die Regel ist jedoch die Eintragung von Familienwappen. Die in der RWP registrierten Wappen werden in unregelmäßigen Abständen in der Buchreihe: "Roland Wappenrolle Perleberg" veröffentlicht. Der Verein behält sich für die Veröffentlichung eine grafische Bearbeitung von heraldisch positiv bewerteten Wappen unter Beachtung des Urheberrechtes ausdrücklich vor.

§3. Zweiteintragungen von bereits anderweitig registrierten Wappen sind grundsätzlich möglich. Ein Rechtsanspruch gilt wie bei Neueintragungen nicht und ist vom Heroldsausschuss der RWP zu entscheiden.

§4. Das zur Eintragung angemeldete Wappen wird nach Vorgaben des Vereins geprüft. Schwerpunkt der Prüfung ist die Einhaltung der heraldischen Regeln in Bezug auf die Darstellung im Allgemeinen, auf die Farbregeln, sowie auf die Formulierung einer fachgerechten Wappenbeschreibung. Wir erlauben uns im Prozess der Prüfung dem Antragsteller festgestellte Mängel mit Vorschlägen zur Änderung zu benennen. Als Grundlage der heraldischen Prüfung gilt die Wappenfibel, herausgegeben vom Herold Berlin sowie die Prüfungsgrundsätze des Prignitz Herold e.V., welche in der jeweils gültigen Fassung auf der Homepage des Vereins einsehbar ist.

§5. Der Verein bemüht sich um eine Prüfung des eingereichten Wappens im Zusammenhang der Einhaltung des Ausschließlichkeitsgrundsatzes von Wappendarstellungen. Angesichts des großen Ausmaßes der Wappenführung in Europa kann nie mit 100 % Sicherheit die Einmaligkeit des Wappens anerkannt werden.

§6. Der Prignitz Herold e. V. enthält sich jeder Vorgabe der Formulierung einer Führungsberechtigung, diese liegt ausschließlich bei den Stiftern. Bei der Veröffentlichung einer Zweiteintragung wird die bereits veröffentlichte Formulierung der Führungsberechtigung übernommen.

§7. Nach positivem Abschluss des Eintragungsverfahrens erhält der Antragsteller eine urkundliche Bestätigung in Form eines vom Prignitz Herold e. V. ausgestellten Wappenbriefes. Jeder Stifter erhält zwei gleichlautende Urkunden, wobei auf einer Urkunde zusätzlich die notarielle Beglaubigung der Unterschriftsleistung von drei Vorstandsmitgliedern vermerkt ist. Der notariell beglaubigte Wappenbrief wird erst nach dem Zahlungseingang des jeweils gültigen Unkostenbeitrages erstellt. Beglaubigungstermine bei einem Notar werden bis zu dreimal jährlich verabredet und es werden Wappenbriefe bis zu den jeweiligen Terminen gesammelt. Der Versandtermin der notariell beglaubigten Wappenbriefe kann daher zeitlich von der Lieferung der einfachen Wappenbriefe abweichen.

§8. Jeder Führungsberechtigte eines in der RWP registrierten Wappens kann jederzeit kostenpflichtig auf seinen Namen lautende Zweitwappenbriefe bestellen, diese geben, unterschrieben von zwei Vorstandsmitgliedern, den wesentlichen Inhalt der erfolgten RWP Eintragung wieder.

§9. Sollte ein Antragsteller bei einem negativen Prüfungsergebnis mit der Entscheidung des Heroldes - Direktor der Roland Wappenrolle Perleberg, ergangen auf Grund des Votums des Ausschusses, nicht einverstanden sein, steht es ihm frei, die Mitgliederversammlung des Prignitz Herold e. V. anzurufen. Die dann von der Mitgliederversammlung getroffene Entscheidung ist verbindlich, das Einlegen von Rechtsmittel ist nicht möglich.

§10. Die Beantragung der Eintragung eines Wappens erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail. Dem Antrag ist das jeweils aktuelle, auf der Homepage des Prignitz Herold e. V. veröffentlichte, vollständig ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular zur Wappeneintragung bei der RWP beizulegen.

§11. Außer dem ausgefüllten Antragsformular ist ein Aufriss des Wappens als Farb- oder Schraffurzeichnung sowie als Umrisszeichnung beizufügen.

§12. Der Heroldsausschuss arbeitet ehrenamtlich und besteht aus dem auf 5 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählten Herold – Direktor der RWP und mindestens drei weiteren vom Herold berufenen heraldischen Beratern. Die Berater müssen nicht dem Prignitz Herold e. V. angehören dürfen jedoch nicht, wie auch der Herold, kommerziell als Heraldiker tätig sein.

§13. Der Heroldsausschuss arbeitet unabhängig. Er darf in seiner Arbeit nicht vom Vorstand des Prignitz Herold e. V. und seinen Interessen beeinflusst werden.

§14. Der Heroldsausschuss prüft die ihm vom Prignitz Herold e. V. zur Eintragung vorgelegten Wappen auf ihre heraldische Richtigkeit, grafische Qualität sowie - so weit möglich - ihre Einmaligkeit. Etwaige Unzulänglichkeiten werden angemerkt und die Stifter aufgefordert diese abzustellen. Der Vorstand des Prignitz Herold e. V. sowie die Stifter erhalten bei einer negativen Entscheidung eine ausführliche schriftliche Begründung per Post oder E-Mail.

§15. Der Heroldsausschuss entscheidet bei grafisch ungenügenden aber heraldisch korrekten Eintragungsanträgen nach §4 der Wappenrollensatzung über einen eventuell anzufertigenden vereinsinternen Neuaufriß und gibt diesen in Auftrag. Der Stifter muss darüber nicht informiert werden. Wappenbriefe werden (soweit nicht andere Gründe dagegen sprechen) mit den eingereichten originalen Aufrißten der Stifter ausgestellt.

§16. Die Entscheidungen des Heroldsausschuss sind bindend und können nur nach Anhörung des Herolds – Direktors der Wappenrolle von der Mitgliederversammlung des Prignitz Herold e. V. aufgehoben werden.